

Aktenzeichen: 5 AZR 152/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 13. Januar 1983
- 5 AZR 152/82 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 5. Dezember 1975
- 7 Ca 2666/75 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. September 1976
Düsseldorf (Köln) - 3 Sa 112/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rundfunkfreiheit und freie Mitarbeiter

Gesetz: ZPO § 91 a; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2
 und Abs. 2; BGB § 611 Abhängigkeit

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 152/82

3 Sa 112/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. Januar 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Nitsche beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 5. Dezember 1975 - 7 Ca 2666/75 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. September 1976 - 3 Sa 112/76 - sind gegenstandslos.
2. Der beklagte Sender hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Nachdem beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Parteien haben zunächst darüber gestritten, ob zwischen ihnen bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestand. Der Kläger war seit 1966 für den Beklagten tätig, und zwar zunächst im Bereich des Hörfunks, ab 1969 für das Fernsehen. Seit Ende 1972 arbeitete er für die Redaktion "Hierzulande-Heutzutage", und zwar innerhalb dieser Redaktion für den Sendeteil "Almanach", ein regionales Kulturmagazin, das regelmäßig dienstags gesendet wird. Er hat geltend gemacht, er habe zumindest ab 1973 kontinuierlich ohne größeren zeitlichen Abstand ausschließlich und in zeitlich gleichem Umfang wie festangestellte Mitarbeiter auch gearbeitet. Der Beklagte habe ihn langfristig in seine Planungen einbezogen. Bei der Herstellung eines Filmes habe er den Weisungen der verantwortlichen Redakteure des beklagten Senders Folge leisten müssen. Er hatte mit der am 18. April 1975 erhobenen Klage beantragt,

festzustellen, daß er zum Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der beklagte Sender hatte beantragt, die Klage abzuweisen. Er hatte behauptet, der Kläger sei nur in unregelmäßigen Abständen für ihn tätig geworden. Nach Beendigung eines jeden Auftrages habe es dem Kläger freigestanden, weitere Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Auf seine Revision hat der Senat das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. September 1976 - 3 Sa 112/76 - aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der Senat ist davon ausgegangen, daß der Kläger persönlich abhängig und damit Arbeitnehmer war, weil er auf die technischen Hilfsmittel des Beklagten und auf das Team angewiesen war, das der beklagte Sender ihm bei der Herstellung der Beiträge zur Verfügung stellte. Eine abschließende Entscheidung war dem Senat jedoch seinerzeit nicht möglich, weil noch geprüft werden mußte, ob der Kläger nicht durch sein Verhalten gegenüber dem beklagten Sender den Eindruck erweckt hatte, er lege auf eine Weiterbeschäftigung keinen Wert mehr (Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 818/76-). Dieses Urteil und das darauf beruhende Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juni 1978 - 3 Sa 112/76- hat das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde des beklagten Senders aufgehoben (Beschuß vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 916/78 -); es hat die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Schon vor Abschluß des Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde haben die Parteien vor dem Arbeitsgericht Köln am 19. Dezember 1980 folgenden Vergleich abgeschlossen:

1. Die Parteien sind sich einig, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen mit dem 30. Juni 1980 sein Ende gefunden hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

2. Der Beklagte zahlt an den Kläger als einmalige Abfindung:
 - a) den Betrag in Höhe von 9.038,96 DM ...
 - b) sowie einen Betrag in Höhe von 100.000,-- DM ...
3. Der Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1985 Aufträge als freiem Produzenten zu erteilen, ...
4. Die Parteien erklären übereinstimmend, durch diese Regelung keine, wie auch immer gearteten arbeitsrechtlichen Beziehungen zu schaffen, auch nicht in Gestalt eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
5. Damit sind sämtliche, zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung - seien sie bekannt oder unbekannt - ausgeglichen. Das Verfahren 16 Sa 495/79 LAG Düsseldorf ist folglich beendet. Die Kosten dieses Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben.

Aufgrund dieses Vergleichs haben beide Parteien in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklärt und eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO beantragt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklären (BAG AP Nr. 2 und 7 zu § 91 a ZPO).

Diese Kostenentscheidung ist nicht deshalb entbehrlich, weil sich die Parteien schon geeinigt hätten. Das ist nämlich nicht der Fall. Sie haben zwar im Vergleich vom 19.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dezember 1980 alle materiell-rechtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung erledigt. Sie haben aber nur für das ausdrücklich erwähnte Verfahren eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, nicht auch für das vorliegende Verfahren.

Die danach erforderliche Kostenentscheidung beruht auf folgenden Erwägungen: Die Parteien sind in ihrem Vergleich davon ausgegangen, daß zwischen ihnen bis zum 30. Juni 1980 ein Arbeitsverhältnis bestand. Ersichtlich hatte die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) für die Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses keine Bedeutung; der beklagte Sender hat die Vereinbarung nämlich schon vor Beendigung des Verfahrens über seine Verfassungsbeschwerde abgeschlossen. Der Senat hat deshalb keine Veranlassung, das Rechtsverhältnis anders zu bewerten, als die Parteien selbst dies getan haben. Der Kläger hätte deshalb mit seiner Statusklage Erfolg gehabt. Danach muß der Beklagte die Kosten dieses Rechtsstreits tragen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Fischer

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

